

AN Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

E-MAIL team.z@bmvrdj.gv.at
team.s@bmvrdj.gv.at

BMVRDJ-S318.040/0007/IV/2019

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz 1988, die Strafprozessordnung 1975, das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, die Exekutionsordnung und das Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, geändert werden (Drittes Gewaltschutzgesetz – 3. GgSchG).

Sehr geehrte Damen und Herren!

Dem Verein Wiener Frauenhäuser liegt der Entwurf zum Dritten Gewaltschutzgesetz vor und erstattet dieser dazu folgende

Stellungnahme:

I. Vorbemerkungen:

Aus den Erläuterungen zum Allgemeinen Teil ergibt sich, dass eine Stärkung des Opferschutzes im Bereich der zivilrechtlichen Schadenersatzverjährung und weitere Schritte bei den einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und Eingriffen in die Privatsphäre gesetzt werden sollen. Nach den Erläuterungen war das Ziel der vorangehenden Untersuchungen die Erarbeitung konkreter Maßnahmen für eine weitere Verbesserung sowie die Schaffung von Synergien in den Bereichen Strafrecht, Opferschutz und Täterarbeit.

Der Verein Wiener Frauenhäuser begrüßt das Vorhaben der Verbesserung des Opferschutzes.

II. Zu (ausgewählten) Vorschlägen im Einzelnen:

§ 33 Abs 2 Z 2 StGB Besondere Erschwerungsgründe:

Es stellt einen Erschwerungsgrund dar, wenn der Täter diverse vorsätzliche strafbare Handlungen gegen eine Angehörige oder einen Angehörigen (§ 72 StGB) einschließlich einer früheren Ehefrau, eingetragenen Partnerin oder Lebensgefährtin oder eines früheren

Ehemannes, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten oder als mit dem Opfer zusammenlebende Person begangen hat.

Der Verein Wiener Frauenhäuser begrüßt die Einführung dieses Erschwerungsgrundes.

§ 85 Abs. 1 Z 2a StGB zur Genitalverstümmelung:

Allgemein ist festzuhalten, dass der Verein Wiener Frauenhäuser die Sinnhaftigkeit von Straferhöhungen im Sinne der Prävention sehr in Frage stellt.

Schon derzeit mögliche Maximalstrafen werden nur in seltenen Fällen ausgeschöpft. Das eigentliche Problem stellen zahlreiche manchmal nicht nachvollziehbare Einstellungen von Strafverfahren dar, unter denen Opfer häufig sehr leiden. In diesem Zusammenhang soll erwähnt werden, dass auch in diesem Entwurf keinerlei Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildung von JuristInnen hinsichtlich Opferschutz, Täterstrategien, Dynamiken häuslicher Gewalt oder Traumatisierung zu finden sind. Es ist bedauerlich, dass im Bereich der häuslichen Gewalt keine Verpflichtung zu Schulungen für JuristInnen, insbesondere RichterInnen und StaatsanwältInnen eingeführt werden. Dies wäre durch drei Maßnahmen zu erreichen:

- Pflichtseminar auf den juristischen Universitäten
- Festschreibung eines verpflichtenden Praktikums in einer Opferschutzeinrichtung im Zuge der RichteramtsanwärterInnenbildung
- Bei aufrechter Berufsausübung eine Verankerung einer Fortbildungspflicht zu diesem Themenkreis alle 5 Jahre.

Dies wird auch in der von Österreich ratifizierte Istanbulkonvention verlangt: *Die Vertragsparteien schaffen für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung oder bauen dieses Angebot aus.*

§ 107a Abs. 2 Z 5 StGB Beharrliche Verfolgung, insb. Cybermobbing:

Der Verein Wiener Frauenhäuser begrüßt besonders die Aufnahme eines Cybermobbing-Tatbestandes, welcher unbedingt zur Umsetzung kommen sollte.

§ 220b StGB Tätigkeitsverbot:

Das mit dem zweiten Gewaltschutzgesetz im Jahr 2009 geschaffene Tätigkeitsverbot soll auf Gewaltdelikte ausgedehnt werden. Die zeitliche Befristung des Tätigkeitsverbotes soll entfallen und alle fünf Jahre überprüft werde, ob die Gefahr, wegen der das Tätigkeitsverbot verhängt wurde, noch besteht.

Der Verein Wiener Frauenhäuser regt hier an, Überlegungen betreffend eines automatischen Obsorgeentziehungsverfahrens anzustellen, wenn ein Tätigkeitsverbot über einen Elternteil verhängt wird bzw. die Voraussetzungen eines solchen vorliegen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Person, der die Tätigkeit der Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung Minderjähriger untersagt wird, die Befähigung zur Beaufsichtigung des eigenen minderjährigen Kindes haben sollte. Es ist geradezu absurd, dass jemandem die Aufsicht über fremde Kinder für wenige Stunden, die auch noch der Kontrolle und Fürsorge anderer Personen unterliegen, untersagt wird und derselben Person die eigenen Kinder schutzlos ausgehändigt werden. Diese Kinder haben unter Umständen keinerlei weitere Fürsorgepersonen, weshalb hier jedenfalls von Amtswegen vorzugehen sein sollte.

Jedenfalls müsste auch klar gestellt werden, dass die Erlangung der Obsorge im Zuge eines Scheidungsverfahrens für eine Person ausgeschlossen wird, die wegen einer vorsätzlich begangenen mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gegen Leib und Leben verurteilt wurde.

§ 66a StPO Besondere Schutzbedürftigkeit von Opfern:

Nach Ansicht des Vereins Wiener Frauenhäuser sollten unter den Opferbegriff auch eigens Opfer, die an einer kognitiven Einschränkung leiden, subsumiert werden.

Begrüßt wird die vorgeschlagene Bestimmung des § 66a Abs. 2 Z 1a StPO, wonach Dolmetschleistungen bei Vernehmungen des Opfers im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts erbracht werden muss. Der Verein Wiener Frauenhäuser regt hier jedoch an, dass bei gängigen bzw. in Österreich weit verbreiteten Sprachen jedenfalls eine Person des gleichen Geschlechts die Dolmetschleistung zu erbringen hat.

§ 70 StPO Recht auf Information:

Opfer sind demnach spätestens zum Zeitpunkt ihrer Vernehmung darüber zu informieren, dass sie berechtigt sind, auf Antrag unverzüglich von der Freilassung des Beschuldigten, dessen Flucht sowie weiteren Tatbeständen verständigt zu werden. Hier regt der Verein Wiener Frauenhäuser an, dass diese Informationen automatisch, das heißt ohne vorangehende Antragstellung zu erteilen ist, ausgenommen, dass das Opfer ausdrücklich darauf verzichtet.

§ 165 Abs. 4 StPO Kontradiktorische Vernehmung des Beschuldigten oder eines Zeugen:

Der Verein Wiener Frauenhäuser begrüßt es, dass Zeugen, auf die die in § 66a StPO erwähnten Kriterien zutreffen, über ihren Antrag oder jenen der Staatsanwaltschaft ebenso die Möglichkeit einer kontradiktorischen Vernehmung eingeräumt wird. Wünschenswert wäre an dieser Stelle jedoch eine klarere Formulierung. Unklar ist, ob zum Beispiel auch Zeugen eines Mordes mit umfasst wären, sofern keine besonderen Umstände gemäß § 66a diesbezüglich

vorliegen. Zur Verdeutlichung soll ein Beispiel dienen: Zwei (volljährige) Frauen gehen auf offener Straße spazieren, eine davon wird dabei ermordet. Die Tatbestände des § 66a, welcher keine taxative Aufzählung beinhaltet, liegen nicht vor, da nicht in die sexuelle Integrität oder Selbstbestimmung des Opfers eingegriffen wurde und auch keine Gewalt in einer Wohnung vorliegt und es sich auch um keine minderjährige Person handelt. Es wäre wünschenswert, dass auch solche Fälle mit umfasst sein sollen. Anzuregen ist daher, dass explizit in den Gesetzestext aufgenommen wird, dass durch eine Straftat traumatisierter Zeuginnen Zugang zu einer kontradiktorischen Vernehmung haben sollen.

Neben der Möglichkeit zur kontradiktorischen Einvernahme, wäre es aber auch wichtig, dass Zeuginnen einer schweren Straftat, jedenfalls aber minderjährige Zeuginnen, Anspruch auf Prozessbegleitung haben.

§ 382b Abs 2 EO Schutz vor Gewalt in Wohnungen:

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll den Gerichten nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Anordnung einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen im Hinblick auf die Dauer dieser Verfügung auf ein erst künftig einzuleitendes Hauptverfahren Bedacht zu nehmen.

Dieser ausdrücklichen Klarstellung steht der Verein Wiener Frauenhäuser grundsätzlich positiv gegenüber, nicht nachvollziehbar ist jedoch die, sich aus den erläuternden Bemerkungen ergebende, Einschränkung, dass das Gericht für die Einleitung des Hauptverfahrens eine kürzere Frist als die angeordnete Dauer der Verfügung einräumen kann.

§ 382c Abs. 3 EO Verfahren und Anordnung:

§ 382c EO, wonach der örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger vom Inhalt des Beschlusses, mit dem über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b entschieden wird, unverzüglich zu verständigen ist, sofern eine der Parteien minderjährig ist, soll nunmehr auf das zuständige Pflegschaftsgericht erweitert werden, sodass auch dieses von einer solchen einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt informiert werden soll. Damit soll erreicht werden, dass das Pflegschaftsgericht darauf Bedacht nehmen und reagieren kann. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass *es angezeigt sein mag*, im Einzelfall das Pflegschaftsgericht zu verständigen, wenn eine minderjährige Person zwar nicht Partei des Verfahrens ist, aber im gemeinsamen Haushalt mit einer Partei lebt.

Der Verein Wiener Frauenhäuser regt hier an, dass eine diesbezügliche Bestimmung im Gesetzestext Niederschlag findet, sodass das Pflegschaftsgericht zwingend zu verständigen ist, wenn eine minderjährige Person im gemeinsamen Haushalt mit einer Partei lebt, über welche eine einstweilige Verfügung gemäß § 382b verhängt wurde.

§ 382d Abs. 4 EO Vollzug:

In Abs. 4 soll eine Klarstellung erfolgen, dass einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt auch nach den Bestimmungen des Dritten Abschnitts im Ersten Teil vollzogen werden können, wonach auch eine Vollstreckung durch Beugestrafen (Geld- und Haftstrafen) in Betracht kommt.

§ 382e EO Allgemeiner Schutz vor Gewalt:

Bezüglich der Nennung des § 382c Abs. 3 in § 382e Abs. 3 ist auf obige Ausführung zu verweisen, wonach die Verständigung des Pflsgerichts nicht nur dann gesetzlich zu fordern ist, wenn die minderjährige Person Partei des Verfahrens ist, sondern auch wenn die minderjährige Person im gemeinsamen Haushalt mit einer Partei lebt.

§ 19 JGG Sonderbestimmungen für Straftaten junger Erwachsener:

Für bestimmte Delikte soll eine Angleichung der Strafdrohung für junge Erwachsene an jene der Erwachsenen vorgenommen werden. Befürwortet wird das vom Verein der Wiener Frauenhäuser für den einzuführenden Abs. 4 Z 3, wonach dies strafbare Handlungen nach dem fünfundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches und somit den Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen betrifft.

Nach Ansicht des Vereins Wiener Frauenhäuser sollte jedoch die vorgeschlagene Fassung des § 19 Abs. 4 Z 1 bezüglich strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben, dessen Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahre bedroht ist, noch einmal überdacht werden. Jungen Erwachsenen sollten nicht höhere Strafen auferlegt werden, sondern ihnen sollten so viele Unterstützungsangebote als möglich geboten werden, um zu resozialisieren, damit sie von weiterer Delinquenz abgehalten werden.

Wien, am 25.06.2019

Andrea Brem
Geschäftsführerin Wiener Frauenhäuser

Mag.a Ursula Lammer-Hubacek
Rechtsanwältin